

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PRISMA Werbeagentur GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Für sämtliche von der PRISMA Werbeagentur GmbH, Koblenzer Str. 98, 53177 Bonn, Handelsregister Bonn HRB 4206 (im Weiteren: PRISMA) im kaufmännischen Geschäftsbetrieb betriebenen Handlungen gegenüber einem Geschäftspartner (im Weiteren: Vertragspartner) gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen Bestimmungen (I.) gelten unabhängig von der Art des jeweiligen Geschäfts. Je nach Art des Geschäfts gelten ergänzend die unter II. – V. gelisteten Bedingungen, und zwar:

Abschnitt II: Sonderbestimmungen für den Einkauf von Leistungen und Waren („Einkaufsbedingungen“)

Abschnitt III: Sonderbestimmungen für den Vertrieb von Waren und Leistungen („Verkaufsbedingungen“)

Abschnitt IV: Sonderbedingungen für die Anmietung von Daten / Adressen („Anmietbedingungen“)

Abschnitt V: Sonderbestimmungen für Einräumung von Nutzungsrechten an Daten für Werbezwecke („Vermietbedingungen“)

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. § 14 BGB

2. Verwendung der Daten des Vertragspartners zur Vertragsdurchführung

2.1 Alle PRISMA im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit durch den Vertragspartner zur Verfügung gestellten und für die Anbahnung oder Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten werden von PRISMA für die Zwecke der Vertragsdurchführung verwendet und so lange vorgehalten, wie dies für die Abwicklung des Vertrags sowie die Erfüllung nachfolgenden Dokumentationsobliegenheiten, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, erforderlich ist. Danach werden die Daten gelöscht.

2.2 Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich an ebenfalls am Vertragsverhältnis als Partei Beteiligte zum Zwecke der Vertragsabwicklung, z. B. dann, wenn PRISMA Vertragsmakler ist. Darüber hinaus ist eine Weitergabe ausgeschlossen.

2.3 PRISMA verwendet die Daten zur Darstellung eigener weiterer Angebote gegenüber dem Vertragspartner. Dieser Datennutzung kann der Vertragspartner jederzeit gegenüber PRISMA widersprechen.

3. Vertraulichkeit

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen, kaufmännischen und technischen Daten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle PRISMA obliegenden Leistungen ist Bonn.

5 Vertragsänderungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 5.1. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel. Ausgenommen sind individuelle Absprachen zwischen dem Vertragspartner und einem zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigten Vertreter der PRISMA. Das Vorliegen einer solchen Vereinbarung sowie deren Inhalt hat derjenige zu beweisen, der sich hierauf berufen möchte.
- 5.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 5.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen, bei denen PRISMA Vertragspartner ist sowie für alle Ansprüche gegen PRISMA ist Bonn.

II. Sonderbestimmungen für den Einkauf von Leistungen und Waren („Einkaufsbedingungen“)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ergänzend für den Einkauf von Leistungen und Waren mit Ausnahme der Anmietung von Adressen.

1. Bestellungen

- 1.1 Angebote/Bestellungen, die wir dem Vertragspartner übersenden, verstehen sich stets als Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Sie erfolgen stets schriftlich, per Telefax oder per E-Mail.
- 1.2 Der Vertragspartner kann die Bestellung durch ausdrückliche Annahme oder durch Ausführung der Leistung annehmen.
- 1.3 PRISMA ist an das Angebot zwei Wochen gebunden, es sei denn, die Leistung, die Gegenstand der Bestellung ist, müsste aufgrund der sich aus der Bestellung ergebenden Umstände zu einem früheren Zeitpunkt erbracht werden. Liegt innerhalb der Bindungsfrist keine Annahme der Bestellung vor und ist die Leistung auch nicht erbracht, ist PRISMA berechtigt, die kosten- und auslagenfrei zu widerrufen.

2. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- 2.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferung und Leistung sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so ist der Vertragspartner verpflichtet, PRISMA sofort schriftlich oder per Telefax oder E-Mail zu benachrichtigen.
- 2.2 Ist für die Lieferung ein fester Termin vereinbart, gilt das Geschäft als Fixgeschäft. PRISMA ist dann bei Verstreichen des Termins berechtigt, auch ohne gesonderte Androhung die Annahme der Leistung abzulehnen, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist PRISMA auch dann berechtigt, wenn der Vertragspartner die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 2.3 PRISMA ist an Stelle des Rücktritts vom Vertrag auch berechtigt, eine Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Verstreicht diese, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.1 entsprechend.
- 2.4 Ist in der Bestellung eine Lieferfrist nicht genannt, ist PRISMA berechtigt, die Lieferung nach Abschluss des Vertrags sofort zu verlangen. Im Rahmen der Annahme durch den Vertragspartner mitgeteilte Lieferfristen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch PRISMA, um Vertragsbestandteil zu werden.

3. Preise

Im Rahmen der Bestellung von uns genannte Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung ein.

4. Abwicklung und Lieferung

- 4.1 Der Vertragspartner ist, sofern sich aus der Bestellung nicht etwas anderes ergibt, verpflichtet, selber zu liefern. Die Erteilung eines Unterauftrags bedarf der Zustimmung von PRISMA.
- 4.2 Die Lieferung hat frei und in einwandfreiem Zustand auf dem vertraglich vereinbarten, hilfsweise dem üblichen Lieferweg an die Geschäftsadresse von PRISMA zu erfolgen.
- 4.3 Bestimmungen zur Vertragsabwicklung, auf die PRISMA im Rahmen der Beauftragung hinweist, werden Vertragsbestandteil.

5. Rechnungen, Zahlung

- 5.1 Die Berechnung der Leistung erfordert eine nach den Bestimmungen des UStG erstellte ordnungsgemäße Rechnung, die auf PRISMA lautet.
- 5.2 Der sich aus der Rechnung ergebende Anspruch wird frühestens 30 Kalendertage nach vollständiger und mangelfreier Erfüllung des Vertrags und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. PRISMA ist berechtigt, vor Fälligkeit mit 2 % Skonto zu leisten.

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag, an dem die Bank von PRISMA den Überweisungsauftrag erhalten hat.

- 5.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Leistung oder Lieferung ist PRISMA unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, Zahlung auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
- 5.4 Die Abtretung der Forderung des Vertragspartners gegen PRISMA an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 6.1 Die Gefahr geht mit Eingang der Leistung bei PRISMA auf PRISMA über.
- 6.2 In der Entgegennahme der Leistung oder dem Unterbleiben einer Mängelrüge liegt keine Abnahme der Leistung als vertragsgemäß. Der Vertragspartner ist berechtigt, PRISMA unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme aufzufordern.
- 6.3 Das Eigentum an gelieferten Waren geht mit Eingang bei PRISMA auf PRISMA über. Jeder verlängerte oder erwartete Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

PRISMA begutachtet die Leistung des Vertragspartners nur auf offenkundige Mängel. Verborgene Mängel werden erst dann gerügt, wenn sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftslaufs bei PRISMA oder dem Abnehmer von PRISMA auffallen. Der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Kalendertagen ab Feststellung gerügten Mängel.

8. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Ist eine mangelfreie Lieferung oder Leistung nicht möglich, ist PRISMA sofort berechtigt, die ansonsten erst für den Fall der gescheiterten Nachbesserung vorbehaltenen Rechte geltend zu machen.
- 8.2 Eine mangelhafte Lieferung liegt insbesondere vor, wenn eine E-Mail Adresse aufgrund einer unzureichenden Einwilligungsklausel nicht für werbliche Zwecke genutzt werden kann.
- 8.3 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung von PRISMA. PRISMA ist berechtigt, für die Nachbesserung eine angemessene Frist zu setzen.
- 8.4 Beseitigt der Vertragspartner den Mangel nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist oder ersetzt die mangelhafte Leistung nicht durch eine mangelfreie

Leistung, so kann PRISMA nach seiner Wahl vom Vertrag zurück treten oder die Vergütung mindern oder zusätzlichen Schadensersatz fordern.

- 8.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt ebenfalls 36 Monate ab Gefahrübergang. Mit Versendung einer Mängelanzeige wird der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer von drei Monaten gehemmt. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Hemmung.
- 8.6 Die gesetzlichen Rechte von PRISMA bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

9. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Vertragspartner stellt PRISMA von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines Vertragsgegenstands gegen PRISMA erheben und ist verpflichtet, PRISMA alle Kosten zu erstatten, die PRISMA im Rahmen einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung entstehen.

III. Sonderbestimmungen für den Vertrieb von Waren und Leistungen („Verkaufsbestimmungen“)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Vertrieb von Waren und Leistungen mit Ausnahme der Vermietung von Adressen.

1. Angebote, Vertragsschluss, Vertrieb von Leistungen Dritter

- 1.1 Angebote, die PRISMA macht, verstehen sich stets als freibleibend und unverbindlich. Es handelt sich um die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Vertragspartners.
- 1.2 Wird unter Bezugnahme auf ein Angebot ein Auftrag erteilt, muss dies in schriftlicher Form, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
- 1.3 Erklärt PRISMA auf eine solche Auftragserteilung, die nach einem ausdrücklichen Angebot PRISMAS und in Bezug auf dieses erfolgen, nicht innerhalb von fünf Kalendertagen die Ablehnung des Auftrags, gilt der Auftrag als geschlossen. PRISMA ist berechtigt, zuvor die ausdrückliche Zustimmung durch eine Auftragsbestätigung zu erklären.
- 1.4 Besteht der Inhalt des Angebots im Vertrieb einer fremden Leistung, so gewährleistet PRISMA durch Abgabe des Angebots, dazu berechtigt zu sein, in eigenem Namen einen Vertrag mit diesem Vertragsgegenstand anzubahnen und abzuschließen und berechtigt zu sein, die vertragsgemäßen Rechte an dem Leistungsgegenstand auch dem Vertragspartner einzuräumen.

2. Leistungsinhalte

- 2.1 Die genauen Leistungsinhalte ergeben sich aus dem jeweiligen individuellen Auftrag gemäß dem von PRISMA erteilten Angebot. Änderungen gegenüber dem Angebot bedürfen stets der ausdrücklichen Bestätigung durch PRISMA, die schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen muss.
- 2.2 Mündlich vereinbarte Änderungen des Leistungsinhaltes sind unverbindlich, solange sie nicht von PRISMA schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bestätigt worden sind.

3. Abgrenzungshinweise

- 3.1 Insbesondere soweit es den Aufbau und die Betreuung von Google-Adwords-Accounts betrifft, weist PRISMA darauf hin, dass „Google“ eine geschützte Marke der Google-Inc, 1600 Amphitheatre Parkway Mountainview, CA 94043, USA ist. PRISMA ist weder identisch mit der Google-Inc, noch würde PRISMA die Google-Inc vertreten oder Markennutzungs- oder Ausbeutungsrechte geltend machen. Alle Leistungen, die PRISMA im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Betreuung von Google-Adwords-Accounts anbietet, stehen stets unter der Maßgabe, dass der Auftraggeber die von Google gesetzten Standards erfüllt und sich den von Google gesetzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterwirft.
- 3.2 PRISMA erbringt die Leistungen als „Adwords Qualified Company“. Diese von Google verliehene Zertifizierung ist allerdings nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages.

4. Preise, Preisänderungen

- 4.1 Es gelten die im jeweiligen Vertrag einzeln vereinbarten Preise, in Ermangelung einer ausdrücklichen Festlegung die in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- und Vergütungsliste der PRISMA festgelegten Preise. Nachlässe sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
- 4.2 Vereinbarte Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzukommt.
- 4.3 Versandkosten, Zölle und sonstige Fremdkosten sind im Leistungspreis von PRISMA nicht enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.4 Für Verträge, die sich nicht in der Erbringung einer einmaligen Leistung erschöpfen, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer geschlossen sind, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisliste von PRISMA mit der Maßgabe, dass eine Änderung der Preisliste möglich ist, sofern die vorherige Preisliste für das Vertragsverhältnis mindestens vier Monate gegolten hat und die Änderung durch Übersendung der neuen Preisliste mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen angekündigt worden ist. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zu, das spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden muss.

5. Stornierung, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 5.1 Die Stornierung eines PRISMA erteilten Auftrags ist grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zulässig. Im Falle der Stornierung ist PRISMA der Vertragswert zu ersetzen abzüglich des Betrages, den PRISMA durch die Stornierung erspart. Setzt PRISMA diesen Betrag fest, obliegt es dem Vertragspartner, den Nachweis einer höheren Ersparnis zu führen.
- 5.2 Verträge, die sich nicht in der Erbringung einer einmaligen Leistung erschöpfen, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer geschlossen sind, können von beiden Seiten jederzeit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Für PRISMA ist ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere auch dann gegeben, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

6. Präsentationen

- 6.1 Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch PRISMA mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber erfolgt vorbehaltlich im Einzelfall abweichend vereinbarter Regelungen gegen Zahlung eines mit dem Auftraggeber hierzu vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar).
- 6.2 Urhebernutzungs- und sonstige Rechte am geistigen Eigentum des im Rahmen einer Präsentation vorgestellten Materials oder vorgestellter Ideen verbleiben ungeachtet der Verpflichtung zur Zahlung eines Präsentationshonorars bei PRISMA. Eine Weiterverwendung ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von PRISMA untersagt.

7. Treuebindung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist PRISMA nicht verpflichtet, Leistungen exklusiv zu erbringen.

8. Urheber-/Nutzungsrechte

- 8.1 Ist Vertragsgegenstand die Erbringung einer Leistung durch einen Dritten, so erwirbt der Vertragspartner mit dem Vertrag keine Urheber-/Nutzungsrechte an den Produkten des Dritten und keine über den unmittelbaren Vertragsgegenstand hinausgehenden Rechte als das vereinbarte Leistungsrecht.

- 8.2 Ist Vertragsgegenstand eine eigene von PRISMA zu erbringende (Agentur-) Leistung, so erwirbt der Auftraggeber am Ergebnis der Arbeit von PRISMA unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Agenturhonorars ein ausschließliches, unbefristetes Nutzungsrecht. Ausgeschlossen hiervon sind Rechte an Marken, die von PRISMA gehalten werden und für die ggf. ein gesonderter Marken-nutzungsvertrag zu schließen ist.
- 8.3 PRISMA ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber übergebene Materialien daraufhin zu überprüfen, ob mit diesen Materialien geistige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird PRISMA wegen einer solchen Verletzung von Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, PRISMA von sämtlichen hieraus entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der zweckmäßigen Rechtsverfolgung, freizustellen.

9. Gewährleistung, Einbeziehung der AGB des Leistungserbringers

- 9.1 Ist Gegenstand des Vertrags der Vertrieb einer fremden Leistung, so schließt PRISMA jegliche Gewährleistung für die vor dem Dritten erbrachte Leistung aus. PRISMA wird zu diesem Zweck bereits im Angebot deutlich machen, durch welchen Dritten die Leistung erbracht wird. Zur Kompensation des Haftungsausschlusses tritt PRISMA bereits mit Vertragsschluss alle gesetzlich oder nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dritten bestehenden Gewährleistungsrechte an den dies annehmenden Vertragspartner ab. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dritten, der zu diesem Zweck im Angebot ausdrücklich benannt wird, werden hiermit ausdrücklich in das Vertragsverhältnis einbezogen.
- 9.2 Ist eine von PRISMA unmittelbar zu erbringende Leistung Vertragsgegenstand, so gewährleistet PRISMA die nach dem Stand der Technik fehlerfreie Erledigung der im Auftrag übertragenen Arbeiten. PRISMA gewährleistet nicht, dass fremde Systeme, die zur Erlangung des durch den Auftraggeber wirtschaftlich Gewollten notwendig sind, betriebsbereit oder störungsfrei sind.
- 9.3 Erweist sich die Leistung von PRISMA als fehlerhaft, ist PRISMA nach entsprechender Mängelanzeige des Auftraggebers zur Nachbesserung berechtigt. Lässt PRISMA die hierzu vom Vertragspartner gestellte angemessene Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, verstreichen, oder ist die Nachbesserung unmöglich, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

10. Haftung

- 10.1 Ist die Erbringung einer Leistung durch einen Dritten Vertragsgegenstand, so haftet PRISMA nicht für die Erfüllung. PRISMA tritt jedoch alle aus dem Vertrag mit dem Dritten bestehenden Erfüllungsansprüche bereits mit Vertragsschluss an den dies annehmenden Vertragspartner ab.
- 10.2 Ist Vertragsgegenstand eine von PRISMA unmittelbar zu erbringende Leistung, so haftet PRISMA für die Erfüllung vertragswesentlicher Pflichten gemäß den weiteren Spezifikationen im Auftrag (Erfüllungshaftung).

10.3 Darüber hinaus haftet PRISMA ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unter der Bedingung, dass die Schadensverursachung einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen oder einem Verrichtungsgehilfen von PRISMA zur Last zu legen ist und PRISMA nach den gesetzlichen Bestimmungen zugerechnet wird. Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Des Weiteren ausgenommen sind Schäden, die aus der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) entstehen, für die PRISMA auch bei Fahrlässigkeit haftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen sollen und die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut oder vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit jedoch auf vertragstypische Schäden begrenzt, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

10.4 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Angebot von PRISMA.

12. Vertragsbeendigung

12.1 Verträge, die sich in der einmaligen Leistungserbringung erschöpfen, können nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gekündigt werden.

12.2 Verträge, deren Gegenstand eine Leistungserbringung über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum ist, können mit der im Angebot bestimmten Frist gekündigt werden, in Ermangelung der Angabe einer solchen Frist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

13. Abnahme, Rechnungsstellung, Zahlung

13.1 Der Kunde ist zur Abnahme einer nach Maßgabe des Vertrages fehlerfreien Leistung oder einer Leistung, die frei von wesentlichen Mängeln ist, verpflichtet. Fordert PRISMA den Kunden zur Abnahme auf und erfolgt hierauf innerhalb einer Frist von einer Woche keine Reaktion, gilt die Abnahme als erteilt.

13.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abnahme mit einer den Erfordernissen des Umsatzsteuergesetzes entsprechenden Rechnung. Soweit dies vertraglich vereinbart ist, ist PRISMA berechtigt, Abschlagszahlungen zu fordern.

13.3 Der Rechnungsbetrag ist fällig innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto von PRISMA.

- 13.4 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszins berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt PRISMA vorbehalten.
- 13.5 PRISMA ist bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als drei Werktagen berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückzustellen und für die weitere Ausführung eine Vorauszahlung zu verlangen, es sei denn, dem Auftraggeber entstünden durch die Zurückstellung der weiteren Ausführung unangemessene Schäden.
- 13.6 Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Forderungen des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig sind.

IV. Sonderbedingungen für die Anmietung von Daten / Adressen („Anmietbedingungen“)

Für die Anmietung von Nutzungsrechten an Daten für Werbezwecke gelten die Allgemeinen Bedingungen (I.), die Sonderbestimmungen für den Einkauf von Leistungen und Waren („Einkaufsbedingungen“) (II.) und zusätzlich die nachfolgenden Sonderbedingungen.

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 PRISMA vermittelt im Rahmen von gesondert zu vereinbarenden Aufträgen das Recht zur Nutzung von Daten eines Adresseigners zur werblichen Ansprache.
- 1.2 Der Begriff „Adresseigner“ bezeichnet die verantwortliche Stelle gemäß § 3 Abs. 7 BDSG, die personenbezogene Daten zur Bewerbung von Fremdprodukten verwenden will.
- 1.3 Der Begriff „Werbetreibender“ bezeichnet das Unternehmen, das die eigenen Produkte unter Verwendung von Daten des Adresseigners bewerben möchte.

2. Einräumung von Nutzungsrechten; Umfang der Rechteübertragung

- 2.1 Der Vertragspartner als Adresseigner räumt PRISMA das Recht ein, die vom Einzelauftrag umfassten Daten für die Durchführung von Werbung eines Werbetreibenden zu nutzen und dieses Recht wiederum dem Werbetreibenden einzuräumen. Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt unter Wahrung der Datenhoheit des Adresseigners als verantwortliche Stelle nach § 3 Abs. 7 BDSG.

- 2.2 Sofern sich das Nutzungsrecht auf Telefonnummern mit Einwilligung des Betroffenen in die werbliche Nutzung oder auf E-Mail Adressen erstreckt, verpflichtet sich der Adressgeber auf Anfrage von PRISMA den konkreten Text der Einwilligungsklausel vorzulegen. Kommt der Adressgeber dieser Verpflichtung innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach 7 Werktagen nicht nach, besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages seitens PRISMA.
- 2.3 Sofern nicht anders vereinbart, dürfen die Daten nur einmal für eine Werbung verwendet werden.
- 2.4 Soweit der Werbetreibende auf Grund der Nutzung der Adressen Bestellungen oder Anfragen erhält, ist er befugt, die Adressen dieser Personen dauerhaft in seine eigenen Adressbestände einzufügen.
- 2.5 Es gelten ausschließlich die Regelungen des jeweils vereinbarten Einzelauftrags und nachrangig diese AGB. Es gelten insbesondere die im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Abstimmungserfordernisse mit Einschränkungen zum Nutzungsumfang.
- 2.6 PRISMA ist berechtigt, dem Werbetreibenden zusätzliche Leistungen anzubieten und in Rechnung zu stellen.

3. Auftragsdatenverarbeitung

- 3.1 Zum Zwecke der Durchführung der im Rahmen von Einzelaufträgen eingeräumten Nutzungsrechte beauftragt der Adressgeber einen Auftragsdatenverarbeiter gemäß § 11 BDSG für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten. Hierzu erteilt der Adressgeber entsprechende Weisungen.
- 3.2 Die Daten werden an die von PRISMA und dem Adressgeber gemeinsam bestimmten Dienstleister nach § 11 BDSG weitergegeben, wobei hier PRISMA ein Vorschlagsrecht zusteht und der Adressgeber den vorgeschlagenen Dienstleister nur wegen fehlender oder unzureichender Datensicherheitsmaßnahmen oder des begründeten Verdachts, dass der Dienstleister Weisungen nicht befolgen wird, ablehnen darf.

V. Sonderbestimmungen für Einräumung von Nutzungsrechten an Daten für Werbezwecke („Vermietbedingungen“)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen (I) für die Einräumung von Nutzungsrechten an Daten für Werbezwecke (Adressvermietung).

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 PRISMA vermittelt im Rahmen von gesondert zu vereinbarenden Aufträgen das Recht zur Nutzung von Daten eines Adressgebers für die Durchführung von Werbung, insbesondere E-Mail Werbung.

- 1.2 Der Begriff „Adresseigner“ bezeichnet die verantwortliche Stelle gemäß § 3 Abs. 7 BDSG, die personenbezogene Daten zur Bewerbung von Fremdprodukten verwenden will.
- 1.3 Der Begriff „Werbetreibender“ bezeichnet das Unternehmen, das die eigenen Produkte unter Verwendung von Daten des Adresseigners bewerben möchte.

2. Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten

- 2.1 PRISMA überträgt im Rahmen ihrer Befugnisse an den Werbetreibenden beschränkte Nutzungsrechte an Daten eines Adresseigners. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigt die zwischen PRISMA und dem Werbetreibenden geschlossene Nutzungsvereinbarung den Werbetreibenden mit der Zahlung der Vergütung und der datenschutzrechtlich erforderlichen Freigabe des Adresseigners nur zur konkreten einmaligen Nutzung der vom Adresseigner zur Verfügung gestellten Daten innerhalb eines vereinbarten Zeitraums, soweit die Daten nicht nach den nachstehenden Vorschriften in die Mitverfügungsbefugnis des Werbetreibenden übergegangen sind.
- 2.2 Der Werbetreibende hat bei der Verwendung der bereitgestellten Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, in eigener Verantwortung zu beachten.
- 2.3 Auf Anfrage stellt PRISMA dem Werbetreibenden die konkrete Einwilligungserklärung zur werblichen Nutzung von E-Mail Adressen zur Verfügung, damit er anhand dieser Formulierung prüfen kann, ob die E-Mail Adressen für die vorgesehene Werbemaßnahme auch geeignet sind.

3. Lieferung der Daten/Auftragsdatenverarbeitung

- 3.1 Aufgrund der Bindungen des BDSG erfolgt die Leistungserbringung durch den Adresseigner (Lieferung der Daten) ausschließlich an den von PRISMA und dem Werbetreibenden gemeinsam bestimmten Auftragsdatenverarbeiter. Der Werbetreibende ist nicht berechtigt, unmittelbar Zugriff auf die Daten zu nehmen, und ein solches Zugriffsrecht ist auch nicht Vertragsbestandteil.
- 3.2 Der Werbetreibende erhält die Daten nicht zu eigenen Händen, wenn nicht anders vereinbart wird. Der Werbetreibende erwirkt durch den Vertrag keinen eigenen Anspruch auf Zugriff auf die Daten. Der vertragliche Anspruch besteht ausschließlich in der Belieferung des Auftragsdatenverarbeiters.
- 3.3 Das Datenmaterial wird an einen von PRISMA und dem Nutzer gemeinsam bestimmten Dienstleister weitergegeben. Dieser verwendet die Daten auf Rechnung des Nutzers, aber im Auftrag des Adresseigners als Auftragsdatenverarbeiter aufgrund eines schriftlich zwischen Auftragsdatenverarbeiter und Adresseigner abzuschließenden Vertrages (§ 11 BDSG). Der Adresseigner ist nur dann berechtigt und nach diesem Vertrag verpflichtet, die Daten an den Auftragsdatenverarbeiter auszuliefern, wenn dieser die vom Adresseigner zur Verfügung gestellte Vereinbarung gemäß § 11 BDSG unterzeichnet hat. Erfolgt dies nicht, ist im gegenseitigen Einvernehmen ein anderer Auftragsdatenverarbeiter zu bestimmen.

Es dürfen nur solche Unternehmen als Auftragsdatenverarbeiter eingesetzt werden, von deren Zuverlässigkeit sich PRISMA vor Überlassung der Adressen überzeugt hat.

4. Umfang der Datennutzung, Verbot der Mehrfachverwendung

- 4.1 Die Daten sind – unter weiterer Berücksichtigung der Regelungen der Ziffer 7 – nur zur unmittelbaren Verwendung für den Werbetreibenden bestimmt. Ein Zugriff des Werbetreibenden auf die Daten darf ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Adressigners und nach Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages (§ 11 BDSG) erfolgen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte oder Nutzung für Dritte durch den Werbetreibende oder den Auftragsdatenverarbeiter bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Adressigners.
- 4.2 Sofern mit PRISMA keine abweichende Vereinbarung über eine Mehrfachverwendung getroffen wurde, sind alle überlassenen Daten nur zur einmaligen, eigenen Nutzung im Rahmen der im Auftrag benannten Direktwerbeaktion des Werbetreibenden bestimmt. Beabsichtigt der Werbetreibende eine Mehrfachnutzung der Daten, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit PRISMA, in der die Häufigkeit und der Zeitraum der Nutzung anzugeben sind. Beabsichtigt der Werbetreibende eine dauerhafte Nutzung, ist ein gesonderter Dauermietvertrag zu schließen.
- 4.3 Geänderte Daten, die der Werbetreibende z.B. durch postalische Vermerke auf Retouren mitgeteilt bekommt, dürfen nur durch Wiederholung der identischen Werbemaßnahme bzw. bei Durchführung einer ähnlichen Werbeaktion einmal benutzt werden.

5. Verantwortlichkeit für Werbematerialien

- 5.1 PRISMA kann die Lieferung der Daten bei Vertragsschluss und die Fortsetzung der Verwendung der Daten jederzeit (z.B. bei Abmahnungen oder sonstige Beanstandungen Dritter) von der Vorlage eines Werbemusters oder einer genauen Beschreibung der Werbeaktion abhängig machen. Die Werbung wird streng vertraulich behandelt und wird spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt geprüft. Beanstandungen hat der Werbetreibende abzuhefen. Andernfalls kann PRISMA bei schwerwiegenden Mängeln vom Vertrag zurücktreten, ohne dass aus dem Rücktritt Forderungen gegen PRISMA entstehen. Geänderte Entwürfe sind auf Anforderung erneut vorzulegen. PRISMA übernimmt für die Prüfung der vorgelegten Werbung keine Gewähr, insbesondere keine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit.
- 5.2 Der Adressigner ist ausschließlich für die Zulieferung der Daten verantwortlich. Für die Werbematerialien, deren Zustand und Qualität sowie für deren Beschaffung und gegebenenfalls die Vernichtung von Überstücken ist alleine der Werbetreibende verantwortlich. Der Werbetreibende ist auch alleine für den Abschluss eines Vertrages mit dem Auftragsdatenverarbeiter über die Versendung der Werbematerialien unter Nutzung der Daten verantwortlich und trägt sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis heraus entstehende Kosten.

6. Datenfehler/Retouren

- 6.1 Wegen der in einzelnen Datenbeständen unterschiedlichen Fluktuation sind die Retouren (z.B. unzustellbare Werbemails) unvermeidbar. Eine 100%ige Fehlerfreiheit der Datenbestände ist ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- 6.2 Übersteigen diese Retouren einen Satz von 4%, so vergütet PRISMA den anteiligen Mietpreis für die diesen Prozentsatz übersteigende Quote.
- 6.3 Voraussetzung für eine Vergütung nach Ziff. 6.2 ist, dass der Werbetreibende die Daten innerhalb von 8 Wochen nach Anlieferung verwendet hat und die Retouren binnen weiterer 4 Wochen PRISMA angezeigt und übersandt hat.

7. Rechtsfolgen für Reagierer-Daten

- 7.1 Sofern der Betroffene auf die Werbemaßnahme durch entgeltliche Bestellung oder das Anfordern von Angeboten über entgeltliche Leistungen reagiert, unterliegen die von ihm angegebenen Daten keiner weiteren Nutzungsbeschränkung durch den Werbetreibenden. Der Nutzer hat in alleiniger Verantwortung die gesetzlichen Bestimmungen für die weitere Verwendung der Daten, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- 7.2 Eine Nutzung der Daten für Preisausschreiben oder Gewinnspiele ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung PRISMA zulässig.

8. Kontrolladresse

- 8.1 Zur Kontrolle und zum Schutz vor vertragswidriger Verwendung der vermieteten Daten können in den angemieteten Datenbeständen jeweils bis zu 50 Kontrolladressen eingefügt sein.
- 8.2 Zum Nachweis einer unerlaubten Verwendung der Daten genügt die Vorlage einer Kontrolladresse.

9. Vertragsstrafe / Schadenersatz

- 9.1 Für jedem Verstoß gegen das Verbot der unerlaubten Nutzung des Datenmaterials (Ziff. 4.2) ist eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen des Netto-Rechnungsbetrages des betroffenen Datenbestandes zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatz-Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 9.2 Für jeden Verstoß gegen das Verbot der Weitergabe der Daten an Dritte oder Nutzung der Daten für Dritte (Ziff. 4.1) ist eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen des Netto-Rechnungsbetrages des betroffenen Datenbestandes zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatz-Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 9.3 Sollte der Adresseigner von Dritten unter Berufung auf eine Wettbewerbswidrigkeit der vom Werbetreibenden in den Verkehr gebrachten Werbung in Anspruch genommen werden, so ist der Werbetreibende verpflichtet, den Adresseigner von allen Forderungen aus dieser Inanspruchnahme freizustellen und darüber hinaus auch die Kosten der sachgemäßen Rechtsverfolgung des Adresseigners zu übernehmen.

10. Gewährleistung / Haftung

- 10.1 Der Auftragsdatenverarbeiter ist gegenüber PISMA als auch gegenüber dem Adressseigner Erfüllungsgehilfe des Werbetreibenden. Der Werbetreibende haftet im Rahmen des § 278 BGB für alle Schlecht- und Fehlleistungen des Dienstleisters, soweit PRISMA und/oder Adressseigner hieraus ein Schaden entsteht. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit des Dienstleisters im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG.
- 10.2 Die Gefahr des Verlustes von Daten bei der Versendung oder auf dem Übertragungsweg trägt der Werbetreibende.
- 10.3 Der Werbetreibende hat Mängel der Leistung - auch das Vorliegen für ihn zugesicherter Eigenschaften - unverzüglich nach Entdecken unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitungen schriftlich, per Fax oder E-Mail zu rügen bzw. durch den Dienstleister rügen zu lassen. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Daten gegenüber PRISMA schriftlich, per Fax oder E-Mail geltend gemacht werden. Eine Verletzung der Anzeigepflicht führt zum Ausschluss der Gewährleistung. § 377 HGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Ein zeitlich versetzter Einsatz der Daten entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Überprüfung von Adresslieferungen nach deren Zugang. Der Werbetreibende verpflichtet sich, entsprechende Kontroll- und Rügepflichten mit dem Dienstleister zu vereinbaren. Eine Kenntniserlangung durch den Auftragsdatenverarbeiter hinsichtlich der Mängel der Leistung oder hinsichtlich des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften steht einer Kenntniserlangung durch den Werbetreibenden gleich.
- 10.4 Bei rechtzeitiger begründeter Mängelanzeige hat der Adressseigner zunächst die Pflicht und das Recht, Ersatz zu liefern oder nachzubessern (Nacherfüllung). Hierfür muss der Werbetreibende die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben.
- 10.5 Tritt trotz zweimaliger Nachbesserung keine Beseitigung des Mangels ein, ist der Adressseigner zur Nacherfüllung nicht willens oder in der Lage, unterbleibt diese innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, so kann der Werbetreibende nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mangel nicht nur unerheblich ist, oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.
- 10.6 Haben der Adressseigner, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und/oder PRISMA einen Schaden oder vergebliche Aufwendungen verursacht, so haftet der Adressseigner und/oder PRISMA nur bei Vorsatz, bei grobem Verschulden oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).

Zu den vertragswesentlichen Pflichten zählen solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen hat und vertrauen darf. Betroffen sind die nach dem Vertrag besonders geschützten Rechtspositionen des Kunden.

Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Adressseigner oder PRISMA außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit höchstens auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Die Haftungsbegrenzung erstreckt sich auch auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PRISMA und des Adressseigners.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen schuldhafter Herbeiführung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, wegen arglistiger Täuschung, auf-

grund einer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit oder für ein übernommenes Beschaffungsrisiko bleiben unberührt.

11 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Verzug

- 11.1 Alle genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 11.2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch PRISMA nach Vorlage des Abrechnungsprotokolls, das ihr gegenüber – sofern nicht anderweitig vereinbart – spätestens nach Durchführung der Werbeaktion vorzulegen ist.
- 11.3 Zahlungen des Mietpreises sind an PRISMA ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu leisten.
- 11.4 Ist Vorkasse vereinbart, erfolgt die Bereitstellung der Daten erst nach endgültiger Gutschrift der Zahlung.
- 11.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Werbetreibendes ist nur statthaft, wenn diese Gegenansprüche von PRISMA nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.6 Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn PRISMA eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Werbetreibende keine oder eine wesentlich niedrigere Belastung nachweist.
- 11.7 Gerät der Werbetreibende mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Geschäftsverhältnis in einen Rückstand von mehr als 20 Kalendertagen, ab Fälligkeit der Zahlung, so ist PRISMA berechtigt, alle sonstigen Forderungen sofort fällig zu stellen und die weitere Leistungserbringung vom Ausgleich des Saldos und von Vorauszahlungen abhängig zu machen.

12. Rücktritt

- 12.1 Treten nach Vertragsabschluss Verhältnisse ein, die der Verwendung der Daten durch den Werbetreibende als unzumutbar erscheinen lassen, z.B. weil die Daten infolge der eingetretenen Umstände dem Werbetreibende keinen Nutzen mehr bringen können, so ist der Werbetreibende berechtigt, vom Vertrag mit PRISMA zurückzutreten.
- 12.2 Der Werbetreibende schuldet PRISMA in diesem Falle eine Entschädigung in Höhe von 10% des vereinbarten Netto-Mietpreises.
- 12.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung) sowie sonstiges unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder auf Seiten unserer Erfüllungsgehilfen führen dazu, dass sich Liefer- bzw. Leistungstermine um die Dauer der Behinderung verlängern.
- 12.4 Überschreiten die aus dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse nach Ziffer 11.3 eintretenden Verzögerungen den Zeitraum von 8 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

13. Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Werbetreibende kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von PRISMA auf Dritte übertragen.

Stand: 06.08.2010